Türkheimer Heimatblätter

Nummer 3 März 1974 4. Jahrgang

Handwerk und Gewerbe im alten Türkheim

2. Die gemeindliche Schmiedstatt

Wohl das älteste Handwerk ist das der Huf- und Wagenschmiede. Da die Eisengewinnung und Verarbeitung schon in der Vorzeit bekannt war, wurde sie sicher bereits von den keltischen Vorfahren betrieben. Auch den alemannischen Landnehmern, die um die Mitte des ersten Jahrtausends n. Chr. sich unseres Gebietes bemächtigten, war die Eisenverarbeitung geläufig. Waren doch Hufbeschlag, Wagen- und Schlittenbau, Pflug- und Eggenfertigung zum Feldbau unentbehrlich. Bestanden auch nur geringe Teile der Geräte - beim Pflug war z.B. nur die Schar eisenbeschlagen - erleichterte es doch die noch überwiegend aus Rodung bestehende Feldbearbeitung.

Eine Schmiede bestand also schon in der Altsiedlung. Mit der Ausweitung der Siedlungen gewann sie immer mehr an Bedeutung. Anfänglich war der Schmied gewöhnlich ein Knecht mit handwerklicher Eignung, noch ein Unfreier, doch genoß er gewisse Rechte, die sich im Laufe der Jahrhunderte erweiterten.

Die Schmiede war schon in frühester Zeit eine öffentlich rechtliche Einrichtung und war wie die Kirche ein öffentliches Gebäude. Sie war mit Bannrechten ausgestattet, d.h. die Dorfbewohner mußten bei ihr die Schmiedearbeiten ausführen lassen und der Schmied war ihnen zu Dienstleistungen verpflichtet. Die Schmied-Ehehaft gilt als älteste Einrichtung dieser Art. Später ging die Schmiede in das Eigentum der Gemeinde über. Der Schmied wurde auf Zeit beschäftigt. Amboß, Blasbalg, schwere Hämmer und Beschlagstücke mußte die Gemeinde stellen. Auch das Eisen wurde von ihr beschafft.

Der Schmied wurde von den Höfen und Sölden für seine Arbeit mit einer genau festgelegten Menge von Naturalien entlohnt, Sonderarbeiten mußten extra bezahlt werden. Der Schmied hatte auswärtige Pferde und Gefährte, besonders Botenfuhrwerke bevorzugt abzufertigen.

Das Huf- und Wagenschmiede-Handwerk erforderte kräftige Männer. Als Lehrbuben wurden nur gesunde und kräftige Burschen aufgenommen. Sie hatten eine vierjährige Lehrzeit und vor der Zulassung zur Meisterprüfung eine dreijährige Gesellenzeit abzuleisten. Er hatte sich weiter einer Eignungsprüfung für den Hufschlag zu unterziehen. Dann durfte er sich "geprüfter Hufschmiedmeister" bezeichnen. Erfahrung im Kurieren kranker Pferde war gleichfalls Bedingung. Der Schmied war allgemein im Ort ein geachteter Mann.
Eine erste Nachricht über die Türkheimer

Schmiedstatt geht aus dem ältesten erhaltenen "Salbuch vom Jahre 1493 des Dorfes Türkheim" hervor. Danach mußte "Christian Sind von der Schmidstadt 4 Schilling Münchner und 12 Pfen. Münchner an Zinsgeld von diesem Jahre ab an den nunmehrigen Pfandinhaber des Dorfes Türkheim, den Augsburger Bürgermeister Sigmund Gossenbrod entrichten."

Näheres über die Schmiede findet sich erst in den Gemeinderechnungen der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Damals war sie bereits im Besitz der Gemeinde und verpachtet. Der Schmied bezog jedoch noch weiter die festgesetzten Naturalien für seine Dienstleistung. Die Gemeinde überließ dem Schmied "einen Gemaindtsgrund kostenlos zur Nutzung." Man bezeichnete das Grundstück noch über Jahrhunderte "Schmidanger" oder "Schmidmahd."

Alljährlich zahlte die Gemeinde "Dem allhiesigen Schmied vor Anförttigung von Eisenwerk vor die Pruggn" (Wertachbrücke) ansehnliche Beträge. Sie übernahm die Kosten "für Beschaffung von Schleifsteinen", die zur allgemeinen Benützung vor der Schmiedstatt aufgestellt wurden. Die Gemeinde überließ dem Schmied auch mehrmals eine "Aich zu einem Schmiedstock." 1670 heißt es: "Die Schmiede, die der Paurenschaft des Fleckens dienstbar ist, mußte neu aufgerichtet werden."

Etwa drei Jahrzehnte bestand im Schloß eine eigene Schmiedstatt. Ihre Einrichtung fällt in das Jahr 1683, dem Jahr der Wohnsitznahme Herzog Maximilian Philipps im erneuerten Türkheimer Schloß. Die Schmiede wird schon in der Schloßbeschreibung von 1685 genannt. Es heißt dort u.a. : "Am Tor steht gegen Niedergang (Westen) die Hofschmitten." Nach der Überlieferung standen zeitweise mehr als 50 Pferde in den herzoglichen Stallungen und der Wagenpark dürfte ebenso erheblich gewesen sein. Dazu war natürlich auch die Haltung einer eigenen Schmiede notwendig.

Häufig wurde der gemeindliche Schmied in diesen Jahren bei Erkrankungen von Pferden in die Hofstallungen oder Hofschmiede gerufen. Das wird zu verschiedlichen Anlässen in den Gemeindeakten erwähnt. So schreibt Pflegkommisär von Drexl in einem Zusatz zu der geprüften Gemeinderechnung des Jahres 1696 u.a.: "Desgleichen hat sich die Paurenschaft wider den Schmied beschwert, daß er in aigener Persohn nit allzeit bei der Schmitten sey und sie mit Beschläg oft lange aufgehalten werden." Schmied Kürnle führte dagegen in seiner schriftlichen Rechtfertigung u. a. aus: "... daß er allzeit in seiner Schmiedstatt sey, nur manchmal in den Hofstall gefordert werde, daß in der Schmiede doch Schmiedknecht und Jungen seyen!" Weiter erwähnt er: "..., daß die Söldner und Viertelspauren ihm nit wie im Schmiedbrief stehe, das ihm zur Bebauung überlassene ein Viertel Jauchert Feld ackern wollen." Daraus ist zu folgern, daß Bauern und Söldner für die Dienstleistungen des Schmiedes auch dessen Felder zu bestellen hatten.

Noch mehrmals wurde gegen die jeweiligen Schmiede Klage laut "daß sie ihrer Ehehaftsschmiede nicht vorstehen wie es der Schmiedbrief fordert. Die Beschwerden wurden an das Pflegamt getragen, von wo sie an die Gemeinde mit der Aufforderung für Einhaltung der Gewerbepflichten zu sorgen, weitergeleitet wurden.

Bis zum Bau des Rathauses um 1702 fanden nach einer alten Überlieferung die Gemeindeversammlungen in der Schmiede statt. Dort wurde in den Wintermonaten auch die gemeindlichen Bekanntmachungen nach dem Sonntagsgottesdienst verlesen. Letzteres erforderte in den Sommermonaten von den Stufen des südlichen Kircheneinganges, später vom "Stein" an der Mariensäule. Das war noch bis vor 40 Jahren üblich.

Die Türkheimer Schmiedestatt stand schon seit ältesten Zeiten westlich der Pfarrkirche. Sie wurde wohl auf dem Grund des Urhofes, wie es früher allgemein geschah, errichtet. Bei der Hausnummerierung um 1720 erhielt sie Nummer 18 (das später Singer'sche, heute im Besitz der Salamander befindliche Anwesen). Der Hausname war allgemein "Hufschmied".

Um 1845 wurde ein Neubau "mit einem geräumigen Schmiedlokale" erwogen, der dann auch zur Ausführung kam. Nach der Auflassung der nördlich davon gelegenen alten Schmiedstatt erhielt die Bezeichnung "Kirchschmied" (die ihr bis zur Jahrhundertwende verblieb).

Bis zum Jahre 1851 war die Schmiede im Besitz der Gemeinde. In diesem Jahr wurde sie, auf landgerichtlichen Antrag verkauft. Bei der Abstimmung in der Gemeindeversammlung stimmten von 119 erschienenen Gemeindegliedern 104 für den bekanntgegebenen Verkaufsvertrag.

Durch die aufkommende Gewerbefreiheit, die Vermehrung landwirtschaftlicher Güter und Nutzungsfläche enstanden in den folgenden Jahrzehnten weitere Huf- und Wagenschmiedbetriebe. Einer davon wurde in der aufgelassenen Aurbach'schen Nagelschmiede eingerichtet (um 1890 bereits wieder abgekommen). Sie

wurde Hasenschmiede bezeichnet. Eine Begründung für diesen Hausnamen wurde bis heute nicht gefunden. Eine weitere Schmiede entstand im östlichen Ortsteil, in der sog. Högenauersölde. Sie wurde von Hefele, später von dessen Schwiegersohn Hensler betrieben. Der aufgekommene Hausname "Hefeleschmied", ist bei alten Türkheimern noch heute für das Anwesen gebräuchlich.

Die Kirchschmiede nannte man von etwa 1900 an nach einem neuen Besitzer Weberschmiede. Einige Jahre später richtete Schmied Attenberger in der Patschelersölde, die damals im Besitz von Gabriel Waltenberger (von dem in den Heimatblättern schon erzählt wurde) war, eine Huf- und Wagenschmiede ein. Eine weitere entstand in den Zwanzigerjahren an der Kirchenstraße (Pfisterschmiede).

Durch die, seit einem halben Jahrhundert immer weiter fortschreitende Technisierung, die auch die Arbeitsweise in der Landwirtschaft erheblich veränderte, die einen rapiden Rückgang der Pferdehaltung zur Folge hatte, durch die industriemäßige Herstellung aller landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeuge, wurde das uralte, einst hochgeschätzte Handwerk der Huf- und Wagenschmiede fast gänzlich zum Erliegen gebracht. Die Wenigen, die ihre Werkstätten weiter betrieben, hatten sich den Veränderungen anzupassen und wurden im Laufe der Zeit zu Reparaturschlossern von Industrieerzeugnissen deklassiert.

So streng waren einst die Bräuche

Von verstockten Sündern und Gottesdienstschwänzern

In früherer Zeit wurden Vergehen gegen "die kath. Kirche" hart bestraft. Schon bei Versäumnissen der religiösen Handlungen oder Übertretungen der kirchlichen Gesetze konnten empfindliche Strafen ausgesprochen werden. Allein das Fernbleiben vom sonntäglichen Gottesdienst wurde streng geahndet.

Über eine Anzahl solcher Verstöße von Türkheimern gegen die kirchlichen Anordnungen berichten die Pfarrakten und die Schwabeckischen Gerichtsliteralien. Einige davon sollen hier übernommen werden. Am strengsten wurde gegen das Unterlassen der österlichen Beichte vorgegangen. Jedermann hatte sie abzulegen und nach Ostern einen Nachweis darüber beim Pfarrer abzugeben. Dazu war das Beichtgeld zu entrichten. Wer der Beicht fernblieb, wurde der Obrigkeit gemeldet. Was das für Folgen hatte, beweist folgender Bericht aus dem Jahre 1687:

Dem Pflegamt wurde ein Türkheimer gemeldet, der die österliche Beichte unterlassen hatte und auch sonst "ein schlechter Hauser sei." Der Pflegeverwalter gab den Bericht an den Kurfürstlichen Hof zu München weiter. Von dort erging der Befehl "daß diese Person wegen der begangenen Nachlässigkeit 3 Tage in das Gefänknuß bei Wasser und Brot abzustrafen sei."

Die Akten weisen noch mehrere solche Eintragungen auf. Eine davon, die jedoch erst mehr als einhundert Jahre später 1796 erfolgte, ist besonders der Anführung wert.

"Zwei Türkheimer, die längere Zeit dem Gottesdienst ferngeblieben waren, auch keinen Nachweis der österlichen Beichte erbringen konnten und trotz väterlicher Ermahnung starrköpfig blieben, wurden von Pfarrer Mayer dem "gestrengen" Landrichter v. Predl gemeldet. Der Landrichter ließ "die beiden verstockten Sünder", wie er sie bezeichnete, sogleich vorführen, hielt ihnen eine donnernde Strafpredigt und befahl ihnen, binnen drei Tagen ihr Sündenpäckchen abzuliefern, widrigenfalls sie eine harte Strafe zu erwarten haben.

Der eine, ein Webermeister, dem des Landrichters Strafpredigt tief zu Herzen gegangen war, ging daraufhin schnurgerade zum Pfarrer, um sich von seiner Sündenlast reumütig zu befreien. Der andere aber, von des Landrichters Strafpredigt nicht sonderlich bewegt, ließ die drei Tage verstreichen und ging erst, doch die Folgen scheuend, im letzten Augenblick zum gutmütigen Kapuzinerpater Bruno, der ihn, weise belehrend, "aus seinem Sündenpfuhl erlöste."

Doch nicht allein das Unterlassen der Beichte an Ostern wurde mit Strafe belegt, auch das "Schwänzen" des sonntäglichen Gottesdienstes, wurde wie schon erwähnt, streng geahndet.

Es wurde z. b. im Jahre 1682 die Bevölkerung von Türkheim von folgender Verfügung des Pflegamtes in Kenntnis gesetzt:

"Ihro Hochfürstliche Durchlaucht, Unser gnädigster Herr müssen mit absonderlichem Mißfallen vernehmen, wie unfleißig und saumselig die Un-

tertanen dahier zu Türkheimb, sowohl Mann als Weib, Knecht, Mägd und Kind in Anhörung des Wortes Gottes, der Predigten und Kinderlehren sich erzaigen, indem viel derselben solche gar unterlassen und der mehrere Teil aber erst eine halbe oder eine viertel Stunde nach dem Zusammenläuten in die Kirche ziehen, mit welchem der Prediger auf der Kanzel und fleißig Zuhörer in ihrer Aufmerksamkeit dissorahirt werden. Nun hat man bisher allerhand Mittel angewandt, sie mit dem Prediger mit gütlichen und ernstlichen Ermahnungen und mit vielen amtlichen Vorhalten, verweisen und Bedrohungen zu mehr Eyfer anzuspornen, daß die Hausväter und Mütter ihren Kindern und Dienstboten mit einem guten Exempel vorangehen, sie mit Ernst zu dieser notwendigen Andacht antreiben, daß man an den umliegenden Ortschaften ein Beispiel nehmen, ja das Übel gänzlich austilgen solle. Es ist aber dies schändlich und üble Gewohnheit so eingewurzelt, daß ohne Anwendung würklicher Strafmittel dies nit gebessert werden kann. Dahero dann ihro Hochfürstliche Durchlaucht dieses doch weiß, daß man Besserung dieses Übels gleich morgen und solang bis ein würklicher Erfolg und recht beständiger Eyfer in Anhörung des Wortes Gottes, der Predigt und Kinderlehre verspürt und zu Wege gebracht, so würden alle Sonn- und Feiertag, wenn Predigt gehalten werde, gewisse Leute aufgestellt, die auf alle, die spät in die Kirche kommen oder nachlässig ausbleiben, eine fleißige Obsicht tragen und beim Amt Anzaig tun sollen. Wer bei der Verlesung des hl. Evangeliums erscheinen oder die Predigt störe und ihr nicht ständig beiwohne, gegen dies solle eine namhafte Bestrafung, entweder an Geld oder eine gewisse Arbeit vorgenommen werden. Damit man aber wisse, wieviele aus jedem Hauswesen zum Gottesdienst zu kommen haben, hat man eine Beschreibung angefertigt, mit welcher an den Kirchentüren Obsicht getragen werden könne."

Auf diese Verfügung, die im Wortlaut angeführt wurde, wird sich kaum noch ein Türkheimer gewagt haben, dem Gottesdienst fernzubleiben oder verspätet in die Kirche zu kommen.

Im Jahre 1712 muß "die Obsicht" der Eltern im Christenlehrbesuch ihrer Kinder schon wieder im Argen gelegen sein, denn das Pflegamt richtete an die Gemeinde ein Schriftstück in dem es u.a. heißt: "..gleichermaßen ist auch von der Obrigkeit wegen der gesamten Gemaindt mit Ernst aufgetragen worden, daß die Eltern ihre Kinder und Dienstboten fleißiger in die Christenlehre schicken und sich vor Strafen hüten sollen."

Doch nicht allein das Versäumnis von Osterbeichte oder Gottesdienst wurde in früherer Zeit bestraft, auch für Übertretungen des Fastengebotes wurden meist harte Strafen verhängt. Im 18. Jahrhundert erging mehrmals ein Erlaß der Kurfürstlichen Regierung auf strikte Einhaltung der Fasttage. (Früher waren ganzjährig Mittwoch, Freitag und Samstag gebotene Fasttage.) In einem Edikt der Regierung vom Jahre 1736, das vom Pflegamt Türkheim den Geistlichen und Ortsvorstehern des Schwabeckischen Herrschaftsgebietes bekannt gemacht wurde, wird deutlich angeführt, daß auch für Gastgeber (Tavernen, Wirtshäuser) "die an Fasttagen den Gästen Fleischspeisen verabreichen," harte Strafen ausgesprochen werden. Es heißt dazu: "Das erste Mal sind 12, das zweite Mal schon 24 Reichsthaler Strafe zu verhängen." Dazu wurde auch der Einzug der Gerechtigkeiten angedroht.

Aber auch der Gast, der sich an das Fastgebot nicht hielt und an diesen Tagen Fleisch verzehrte, erfuhr eine strenge Bestrafung. In einem Eintrag in den Gerichtsliteralien vom Jahre 1761 heißt es einmal: "Ein Unterthane habe bei einem lutherischen Gastgeber zu Memmingen an einem Freytag eine Fleischspeise genossen und sich damit der Anordnung des allein seligmachenden Glaubens widersetzt und müsse daher eine harte Strafe erfahren." Die verhängte Strafe (die wohl wegen der Einkehr bei einem lutherischen Wirt so hoch ausgefallen war) ist nicht bekannt.

Es herrschten also einstmals strenge Gesetze, die vom Staate erlassen wurden und der Einhaltung der kirchlichen Verordnungen galten. Sie wurden natürlich verschiedentlich ausgelegt und gehandhabt. Eine Strenge erfuhren sie besonders in den geistlichen Territorien Schwabens und in den zum Hause Bayern gehörenden Herrschaftsgebieten im schwäbischen Raum

3/74 Handwerk und Gewerbe im alten Türk
heim / 2. Die gemeindliche Schmied
statt
So streng waren einst die Bräuche